

**zur Umsetzung von Art. 28 der
Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie und der
Erdgasbinnenmarktrichtlinie**

Definition von „Industriekundenanlagen“ - Formulierungsvorschlag

4. Juni 2010

Vorschlag einer Definition:

Industriekundenanlagen sind:

„Energieanlagen

auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet,

in denen der Transport von Energie in weit überwiegendem Maße

zum Verbrauch durch den Eigentümer oder durch den Betreiber der
Industriekundenanlage

oder mit diesen verbundenen Unternehmen,

und nicht oder nur in untergeordneten Fällen zum Zweck der Belieferung
von Dritt -Kunden erfolgt.

Die Belieferung in Industriekundenanlagen dient vornehmlich der
Versorgung industrieller letztverbrauchender Produktionsanlagen mit
Energie.“

Der Begriff der verbundenen Unternehmen ist so wie in der Richtlinie zu definieren
als

„ein verbundenes Unternehmen im Sinne von Artikel 41 der Siebenten
Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel
44 Absatz 2 Buchstabe g des Vertrags über den konsolidierten Abschluss
und/oder assoziierte Unternehmen im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 jener
Richtlinie und/oder Unternehmen, die denselben Aktionären gehören.“

Begründung:

In die Begriffsbestimmungen des EnWG wird die Definition von „Industriekundenanlagen“ aufgenommen. Damit wird unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH klargestellt, dass bestimmte technische Einrichtungen bereits nicht dem Anwendungsbereich des EnWG unterfallen, da sie nicht bzw. nicht vorrangig dem Zweck der Belieferung von Kunden dienen.

Von dieser neu in das EnWG aufzunehmenden Definition der Industriekundenanlagen werden technische Einrichtungen erfasst, in denen Energie transportiert wird, ohne dass dies dem Zweck der Belieferung von Kunden dient. In Abgrenzung zu der bisherigen Definition von Energieversorgungsnetzen ergibt sich damit aus den ansonsten unveränderten Begriffsbestimmungen, dass Industriekundenanlagen nicht in den Anwendungsbereich des EnWG fallen. Die Vorschriften des EnWG richten sich nur an Betreiber von Energieversorgungsnetzen (§ 3 Nr. 4 EnWG), bei denen es sich neben Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreibern sowie Speicherbetreibern vor allem um Verteilernetzbetreiber handelt (§ 3 Nr. 2 und Nr. 20 EnWG). Ein Verteilernetz liegt aber nach den Vorgaben der Richtlinien (Artikel 2 Nr. 5) und der Rechtsprechung des EuGH in Sachen citiworks (Urteil vom 22.05.2008, C-439/06) nicht vor, wenn der Transport von Energie nicht zum Zweck der Belieferung von Kunden erfolgt.

Neben den in Niederspannung oder Niederdruck angeschlossenen Kundenanlagen findet sich diese Situation typischerweise auch an industriellen Standorten des produzierenden Gewerbes in höheren Spannungsebenen. In Abgrenzung zu den erst von der Ausnahmemöglichkeit nach § 110 EnWG bzw. Art. 28 der Richtlinien erfassten Verteilernetzen kennzeichnet derartige Standorte, dass Produktion, Verbrauch und Energietransport nicht lediglich durch die gemeinsame Nutzung bestimmter Leistungen oder (sicherheits-)technische Verknüpfungen miteinander verbunden sind. Eine Industriekundenanlage ist dabei nicht auf eine bestimmte Spannungsebene beschränkt.

Stattdessen handelt es sich bei derartigen Konstellationen der Eigenversorgung vielmehr um Produktionsstätten, an denen eine Belieferung unabhängiger dritter Kunden keine Relevanz hat, weil Produktion, Verbrauch und Energietransport in einer Hand liegen. Die Gesamtheit der elektro- und gastechnischen Anlagen an derartigen Standorten stellt dabei regelmäßig ein auf die spezifischen Produktionsbedürfnisse zugeschnittenes Versorgungssystem dar, das der Verbindung und Versorgung der unterschiedlichen Produktionsstätten dient. Liegen Produktion, Versorgung und ggf. auch die Energieerzeugung an einem solchen Standort in einer Hand, bildet dieses System insgesamt den in Abgrenzung zum vorgelagerten öffentlichen Netz hinter der Eigentumsgrenze liegenden Verbraucher (so auch die Abgrenzung in den Netzcodes der Stromnetzbetreiber – Transmissioncode, Distributionscode).

Insofern war auch bislang schon anerkannt, dass die Eigenversorgung unter Nutzung eines eigenen Netzes nicht in den Anwendungsbereich der Netzregulierung fällt. Es fehlt insoweit an einem Bedürfnis zur Schaffung von Wettbewerb durch Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs. Auch die Verwaltungspraxis war bisher, dass Netze, die ausschließlich der Eigenbelieferung des Netzbetreibers dienen, keine Versorgungsfunktion i.S.d. § 3 Nr. 36 EnWG hatten.

Die ausdrückliche Bestimmung des Begriffs der Industriekundenanlage dient vor diesem Hintergrund dazu, Anlagen, in denen Energie nicht zum Zwecke der Belieferung von Kunden transportiert wird, von Arealen abzugrenzen, die zwar ebenfalls einen geschlossenen Charakter aufweisen, aber aufgrund ihrer jedenfalls auch gegebenen Bestimmung zur Belieferung von Kunden grundsätzlich als (geschlossenes) Verteilernetz einzuordnen sind. Im Gegensatz zu den Industriekundenanlagen kommt für derartige Netze lediglich das Eingreifen der in Umsetzung von Art. 28 der Richtlinien zu schaffenden Ausnahme für geschlossene Verteilernetze in Betracht.

Der Begriff der Industriekundenanlage ist aus Gründen der Rechtssicherheit in enger Anlehnung an die genannten Vorgaben des EuGH zu bestimmen. Zur Klarstellung wird dabei in die Definition aufgenommen, dass mit Eigenversorgung auch die Versorgung innerhalb verbundener Unternehmen gemeint ist, denn innerhalb verbundener Unternehmen liegt keine wettbewerbsrelevante Belieferung von Kunden vor. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wurde in die Definition lediglich das Merkmal einer für die Einordnung als Industriekundenanlage unschädlichen Belieferung von Kunden in Fällen untergeordneter Bedeutung aufgenommen. Diese Einschränkung ist ebenso wie die Bestimmung „weit überwiegend“ anhand der konkreten Situation im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu beurteilen. Dieses Kriterium ist für Strom und Erdgas jeweils getrennt anzuwenden.

Diese Merkmale unterscheiden sich klar von den Voraussetzungen einer "überwiegenden" oder nur "in erster Linie" vorliegenden Eigenversorgung, bei der lediglich eine Ausnahme nach Art. 28 der Richtlinien in Betracht kommt. Mit dem hier festgeschriebenen Merkmal der untergeordneten Bedeutung sollen dagegen Konstellationen erfasst werden, in denen der Anschluss nicht konzernverbundener Dritter so unwesentlich ist, dass sich dadurch der Charakter als ausschließlich der Eigenversorgung dienende Anlage nicht ändert. Eine solche Einordnung wird daher nur in Betracht kommen, wenn der Anteil nicht konzernverbundener Nutzer in einem geringfügigen Bereich der Gesamtverbrauchsmenge oder darunter liegt.

Von der Definition soll auch der Abtransport von Energie umfasst sein, denn häufig finden sich an den als Eigenversorgung anzusehenden Produktionsstandorten auch Erzeugungsanlagen. Wird die darin erzeugte Energie ganz oder teilweise in das vorgelagerte öffentliche Netz transportiert, ohne das zugleich auch externe Letztverbraucher versorgt werden, liegt hinsichtlich dieser Anlagen mangels einer Belieferung von Kunden ebenfalls kein Verteilernetz vor.